

Kurzarbeit und Coronavirus

Newsletter Nr. 3 vom 20. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Ziel dieses Newsletters ist es, die Unternehmen und die Sozialpartner über die Gewährung von Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus zu informieren RH

Übersicht:

1. Vom Bundesrat beschlossene Änderungen
2. Schluss mit Fake-News: Halten Sie sich an die offiziellen Quellen!
3. Beantragung von Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus: einige Präzisierungen
4. Monitoring der Gesuche um Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus
5. Häufig gestellte Fragen
6. Nützliche Links
7. Kontakt

1. Vom Bundesrat beschlossene Änderungen

Der Bundesrat hat gerade die folgenden Änderungen bezüglich Kurzarbeit beschlossen:

1.1 Ausweitung des Anspruchs auf Kurzarbeit

Der Anspruch auf Kurzarbeit wurde ausgeweitet auf:

- > die Arbeitnehmenden in befristeten Arbeitsverhältnissen;
- > die Temporärangestellten;
- > die Lernenden;
- > die arbeitgeberähnlichen Angestellten (Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können);
- > die Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten.

Die Unternehmen, die bereits ein Gesuch um Kurzarbeit eingereicht und/oder einen Entscheid der kantonalen Behörde erhalten haben, müssen die Anpassungen im Zusammenhang mit dieser Ausweitung des Anspruchs an die Arbeitslosenkasse schicken, wenn sie ihre Abrechnung einreichen.

1.2 Aufhebung der Karenzfrist

Die Karenzfrist für jede Abrechnungsperiode wird aufgehoben. Normalerweise müssen die Unternehmen während den ersten 6 Abrechnungsperioden 2 Karenztage und von der 7. bis zur 12. Abrechnungsperiode 3 Karenztage selber tragen.

1.3 Kurzarbeitsentschädigung und Überstunden

Neu müssen Arbeitnehmende nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.

Zur Erinnerung: Alle Fragen zur Abrechnung von Kurzarbeit sind an die Arbeitslosenkasse zu richten.

2. Schluss mit Fake-News: Halten Sie sich an die offiziellen Quellen!

Im Internet und in den sozialen Medien kursieren zahlreiche Falschinformationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Epidemie. Dasselbe gilt für die Informationen zur Kurzarbeit. Halten Sie sich daher bitte ausschliesslich an die Informationen, die von den offiziellen Stellen herausgegeben werden, z.B.:

- > vom [Staatssekretariat für Wirtschaft \(SECO\)](#)
- > vom [Amt für den Arbeitsmarkt \(AMA\)](#)
- > von der [Handels- und Industriekammer des Kantons Freiburg \(HIKF\)](#)

3. Beantragung von Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus: einige Präzisierungen

Einige Unternehmen füllen das Formular «Vor Anmeldung von Kurzarbeit» leider nicht richtig aus. Bitte beachten Sie die folgenden Regeln, damit Ihr Gesuch schnellstmöglich bearbeitet werden kann:

- > **Frage 4 «Voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit»:** Kein rückwirkendes Datum eintragen.
 - > **Frage 7 zur Wahl der Arbeitslosenkasse:** Viele Unternehmen schreiben «Ausgleichskasse». Sie müssen aber eine der folgenden vier Arbeitslosenkassen auswählen: Öffentliche Arbeitslosenkasse, Syna, Syndicom oder Unia.
 - > Die Unternehmen müssen dem Gesuch weiterhin ihr **Organigramm** sowie ihre **Umsatzzahlen** der letzten zwei Jahre.
 - > Vergessen Sie nicht, bei der Unterschrift den folgenden Vermerk hinzuzufügen: **«Alle Mitarbeitenden wurden informiert und haben ihre Zustimmung für Kurzarbeit gegeben.»**
 - > Achtung: Die Gesuche um Kurzarbeit müssen zwingend **per Post** eingereicht werden.
 - > Bitte reichen Sie Ihr Gesuch nur **in einem Exemplar** ein.
-
- > Formular [«Vor Anmeldung von Kurzarbeit»](#) herunterladen
 - > Flyer zum [Einreichen eines Gesuchs um Kurzarbeit](#) herunterladen

4. Monitoring der Gesuche um Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Beim AMA eingereichte Gesuche (seit dem 01.03.2020)	Vom AMA bewilligte Gesuche
1800	300

5. Häufig gestellte Fragen

«Wie wird die Kurzarbeitsentschädigung ausgezahlt?»

Antwort: Die Kurzarbeitsentschädigung deckt 80 % des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden entfallenden Lohns ab. Der Arbeitgeber muss sie seinen Mitarbeitenden am normalen Zahltag auszahlen. Die von ihm gewählte Arbeitslosenkasse stattet ihm diesen Vorschuss anschliessend anhand einer Abrechnung zurück, die nach jedem Kalendermonat erstellt wird.

6. Nützliche Links

Website des SECO: [Kurzarbeitsentschädigung](#)

Website des Staats Freiburg: [Covid-19: Informationen zuhanden der Unternehmen und Angestellten](#)

7. Kontakt

Amt für den Arbeitsmarkt, Rechtsdienst, Bd de Pérolles 25, 1700 Freiburg

T+ 41 26 305 96 57, juridique.spe@fr.ch

—

Direction de l'économie et de l'emploi **DEE**
Volkswirtschaftsdirektion **VWD**